

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Hemmersheim

V O M 08.12.2009

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBl S. 344) zuletzt geändert am 09.09.2003 (GVBl S. 730) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl S. 272) erlässt die Gemeinde Hemmersheim folgende

4. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 (Abgabesatz)

„Der Abgabesatz beträgt je Einwohner ab 01.01.2009 **17,90 €** im Jahr.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Hemmersheim, den 08.12.2009
GEMEINDE HEMMERSHEIM

(S)

Ballmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung in der Zeit vom 21.12.2009 bis 05.01.2010 sowohl in der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim als auch in der Gemeindekanzlei Hemmersheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflag.

Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 18.12.2009 hingewiesen, die in der Zeit vom 21.12.2009 bis 05.01.2010 an den Amtstafeln der Gemeinde Hemmersheim und deren Ortsteile angeheftet war.

Hemmersheim, den 07.01.2010
Gemeinde Hemmersheim

Ballmann
1. Bürgermeister